



Marktgemeinde  
**Rudersdorf**

---

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 21.03.2024 über die Ausschreibung einer **Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle**

Gemäß §§ 11, 62, 63 und 66 Gesetz vom 29.11.1993 über die Vermeidung, Sammlung, Beförderung und Behandlung von Abfällen - Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

### § 1

Für die Benützung der Abfallsammelstelle der Marktgemeinde Rudersdorf wird eine Gebühr erhoben.

### § 2

- (1) Zur Entrichtung der Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle sind die Eigentümer der im Pflichtbereich gemäß dem Bgld. Abfallwirtschaftsgesetz liegenden Grundstücke verpflichtet.
- (2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. In Fällen von Wohnungseigentum kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (3) Ist die im Pflichtbereich gelegene Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.
- (4) Der Abgabensanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Abfallsammelstelle möglich ist.

### § 3

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Anzahl Nutzungseinheiten (Wohn- bzw. Betriebseinheit), die am Stichtag mit der Adresse auf einem im Pflichtbereich gelegenen Grundstück vorhanden sind. Die Anzahl der Wohn- sowie Betriebsobjekte richtet sich nach dem von der Statistik Austria geführten Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister (AGWR).

- (2) Stichtag ist jeweils der 1. Tag eines jeden Quartals des Jahres der Abgabenvorschreibung (01.01., 01.04., 01.07., 01.10.).

#### § 4

- (1) Der Einheitssatz wird mit **32 Euro** pro vorhandener Nutzungseinheit (Wohn- bzw. Betriebseinheit) festgesetzt.
- (2) Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der Anzahl der vorhandenen Nutzungseinheiten nach § 3. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

#### § 5

Die Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle wird am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

#### § 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Rudersdorf vom 14.12.2023 betreffend die Ausschreibung einer Gebühr für die Benützung der Abfallsammelstelle außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Manuel Weber

angeschlagen am:

abgenommen am: